

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

in

Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XX. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 15. Juli 1892.

N^o 29.

Inhalt: 1. **Versicherungswesen:** Entwurf zu Statuten für eine Orts-Frankenkasse und für eine Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse nebst Erläuterungen . . . Seite 515
 2. **Gesetz- und Gewerbe-Mittheilungen:** Weitere materielle Regelung der Beziehungen zwischen Reich und Provinzen; — proceßliche Regelung der Streitigkeiten zwischen dem Reich und Provinzen . . . 565
 3. **Rechtswissenschaften:** — Entscheidung zur Entscheidung des Reichs-Oberverwaltungs-Raths; — Urtheil; — Urtheil 567
 4. **Brief-Mittheilungen:** Inhalt der deutschen Reichsanzeiger Juli 1892 568

5. **Post- und Steuer-Mittheilungen:** Wänderung des amtlichen Posttarifs zum Posttarif in Bezug auf Privatbriefe; — Verbesserungen in dem Sinne über den Posttarif der Post- und Staatsbriefe; — Erklärung eines Reichs-Verordnungs-Raths; — Uebertragung an einen Reichs-Verordnungs-Rath 570
Beilage 572
 6. **Militär-Mittheilungen:** Wänderung der Aufhebungsbefehle zum Kriegsdienst-Vertrag 573
 7. **Polizei-Mittheilungen:** Aufhebung von Verordnungen aus dem Reichsgebiet 573

I. Versicherungswesen.

Um eine Meinung zur Aufstellung von Revisionsstatuten nach dem Krankenversicherungs-Gesetz in der Fassung des Gesetzes vom 10. April 1892 (Reichs-Gesetzbl. S. 379) zu geben, hat der Bundesrath beschloffen, die nachstehenden Entwürfe von Statuten

1. für eine Orts-Frankenkasse,
2. für eine Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse

nebst Vorbemerkungen und Erläuterungen zu veröffentlichen.

Berlin, den 3. Juli 1892.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: v. Boetticher.

Entwurf des Statuts einer Orts-Frankenkasse

nach dem Krankenversicherungs-Gesetz in der Fassung des Gesetzes vom 10. April 1892 (Reichs-Gesetzbl. S. 379).

Vorbemerkungen.

1. Der Entwurf soll für die Aufstellung der Statuten für Orts-Frankenkassen, sowie für die in Folge des Abänderungs-Gesetzes vom 10. April 1892 (Reichs-Gesetzbl. S. 379) erforderlich werdende Abänderung der Statuten bestehender Orts-Frankenkassen einen Rahmen und eine Anleitung geben. Sein Inhalt ist in keiner Weise verbindlich, weder für diejenigen, welchen die Errichtung oder Abänderung